

Begründung /Änd-Antrag ÖSL:

Die Entscheidung über die Verwaltungsvorlage zu den gemeindebezogenen Leitsätzen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen wurde bereits zweimal im BPVU wegen Beratungsbedarfs vertagt, die zweite – etwas strittig zustandegedommene - Beschlussvorlage zum BPVU vom 21.05.24 enthielt lediglich geringfügige Korrekturen zum Leitsatz 1.

Mit dem Änderungsantrag vom 16.06.24 schlagen wir hier nun wie angekündigt einen geänderten Beschluss vor, der aus unserer Sicht den Verhältnissen in der Gemeinde Reichshof und dem Interesse aller evtl. beteiligten Bürgerinnen und Bürger angemessen Rechnung trägt:
BV:

1. Der Handlungsleitfaden zum Umgang mit PV-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis wird für zukünftige Entscheidungs- und Planungsprozesse als Orientierungshilfe herangezogen.

2. Um mögliche Flächenkonflikte zu minimieren, werden die nachfolgenden Leitsätze zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Reichshof beschlossen:

- Leitsatz 1: Aufgrund der topografischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten wird zunächst darauf verzichtet, Mindestgrößen bzw. die Anzahl von FFPV-Anlagen zu definieren. Dies kann sich ändern, wenn sich zukünftig neue rechtliche Anforderungen für Kommunen oder seitens der Erneuerbaren-Energien- Gesetzgebung ergeben.

Auf die Festlegung eines (pauschalen) Orientierungswerts von 15 ha als Ausbauziel bis 2030 wird verzichtet, da diese Herangehensweise die lokalen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt.

- Leitsatz 2: Auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen sollen grundsätzlich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

- Leitsatz 3: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nur auf ökologisch gering- und mittelwertigem Acker- und Grünland zugelassen werden (*unverändert*)

- Leitsatz 4: Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und/oder über vorhandene Ökokonten kompensiert werden. (*i.-W. unverändert*)

- Leitsatz 5: Ein Tabustatus für Waldflächen soll in Reichshof insbesondere auf Grund des hohen Anteils an ökologisch wertlosen Fichten-Kalamitätsflächen nicht angestrebt werden. Wenn solche Flächenkapazitäten im privilegierten Korridor zur Autobahn identifiziert werden, sollen diese auch genutzt werden.

- Leitsatz 6: unverändert

- Leitsatz 7 : Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne lokale private oder gewerbliche Akteure Interesse daran haben werden, in Freiflächensolaranlagen auch in der Größenordnung unter 5 ha pro Anlage zu investieren, sollte ihnen das grundsätzlich ermöglicht werden.

Für die ÖSL-Fraktion:
Christine Brach